

# Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19 048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern

Staatskanzlei  
Mecklenburg-Vorpommern

Innenministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Verkehr, Bau und  
Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern  
Domstraße 7, 17489 Greifswald

-IV/140-

nachrichtlich:  
IV-200-, IV-210-, IV-220-, IV-230-, IV-240-,  
IV-250-, IV-260-, IV-270,  
II-220-

Bearbeiter: Frau Prieß  
Telefon: (0385) 588-4268  
Telefax: (0385) 588-4587  
E-Mail: vera.priess@fm.mv-regierung.de

AZ: IV 260-H 1346-00000-2009/004  
(bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, 23. Dezember 2009

## **Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung im Jahr 2010 (Gebührenerlass 2010)**

- hier:**
- 1. Personalkostensätze**
  - 2. Jahresarbeitsstunden**
  - 3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung**
  - 4. Kalkulationszinssätze**

- Anlagen:
1. Personalkostensätze
  2. Sachkostenpauschale
  3. Vordruck für vereinfachte Gebührenkalkulation auf Basis von Personalkostensätzen und Sachkostenpauschale
  4. Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung

### **1. Personalkostensätze**

Die Personalkostensätze gelten für 100 % der Arbeitszeit (40 Wochenstunden).

Es werden für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand folgende Personalkostensätze je Stunde festgesetzt:

Höherer Dienst	65 EUR
Gehobener Dienst	46 EUR
Mittlerer Dienst	36 EUR
Einfacher Dienst	29 EUR
Kraftfahrer	42 EUR

Die Personalkostensätze enthalten alle direkten (z. B. Besoldung und Entgelt) und indirekten (z. B. Beihilfen) Kosten, die durch den Personaleinsatz entstehen. Zu berücksichtigen sind neben diesen Besoldungs-/ Entgeltbestandteilen auch alle sonstigen geldwerten Leistungen (z. B. Unterstützung, verbilligte Wohnung), die nicht Bestandteil der Pauschale sind. Die Kostenermittlung vereinfacht sich durch die Verwendung der durchschnittlichen Personalkostensätze.

Soweit dieser Personalkostensatz den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

Alternativ zu den Pauschalen je Laufbahngruppe können bei Bedarf die Sätze je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe (vgl. Anlage 1) angewandt werden (wenn z. B. nur eine geringe, überschaubare Anzahl von Mitarbeitern die gebührenpflichtige Leistung erbringt).

### **2. Jahresarbeitsstunden**

Den Berechnungen der durchschnittlichen Personalkosten liegt die Jahresstundenzahl zu Grunde, die durchschnittlich der tatsächlichen Leistungserbringung zugerechnet werden kann. Ab 01.01.2010 gilt für alle Entgeltgruppen wieder eine einheitliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausgehend von 253 Arbeitstagen im Jahr 2010 abzüglich der durchschnittlichen Urlaubs- und Krankentage, der Zeiten für Fortbildung sowie den Auswirkungen der Personalbewirtschaftungsmaßnahmen werden die Stundenzahlen im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

Beamte / Arbeitnehmer mit Sonderdienstverträgen	1.544 Arbeitsstunden/Jahr
Tarifbeschäftigte alle EntgGr.	1.535 Arbeitsstunden/Jahr
Kraftfahrer	1.537 Arbeitsstunden/Jahr.

Bei Anwendung der Personalkostenpauschalen für die Laufbahngruppen gelten folgende Jahresstunden als Durchschnittssatz für Beamte und Tarifbeschäftigte:

Höherer Dienst	1.541 Arbeitsstunden/Jahr
Gehobener Dienst	1.542 Arbeitsstunden/Jahr
Mittlerer Dienst	1.541 Arbeitsstunden/Jahr
Einfacher Dienst	1.539 Arbeitsstunden/Jahr.

### **3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung**

Als Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung ist bis zum Vorliegen entsprechender eigener Grundlagen die Sachkostenpauschale des Bundes einschließlich seiner Erläuterungen (vgl. Anlage 2) anzuwenden. Im Jahr 2010 wird die Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz auf 11.920 EUR festgelegt. Die im Gebührenerlass festgesetzte Sachkostenpauschale beinhaltet Raumkosten, laufende Sachkosten, Kapitalkosten für die Büroausstattung einschließlich eines Zuschlags für deren Unterhaltung sowie sonstige Investitionskosten der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Diese Sachkostenpauschale ist nicht vergleichbar mit der weitaus geringeren Sachkostenpauschale, die für Umsetzungen von Personal aus den Ressorts z.B. an den BBL verwandt wird. Diese Pauschale beinhaltet nur die engsten mit der Beschäftigung eines Mitarbeiters im Zusammenhang stehenden und unmittelbar auf ihn zurechenbaren Ausgabepositionen, vergleichbar mit den laufenden Sachkosten aus der hier festgesetzten Sachkostenpauschale (siehe auch Anlage 2, Ziffer 2).

### **4. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle**

Als Anlage 3 zu diesem Gebührenerlass wird ein neu entwickelter Vordruck als Hilfestellung für vereinfachte Gebührenkalkulationen auf Basis der Personalkostensätze und der Sachkostenpauschale des Gebührenerlasses 2010 zur Verfügung gestellt.

Mit der EXCEL-Datei werden entsprechend der eingegebenen Bearbeitungszeiten bei den betr. Laufbahn- bzw. Entgeltgruppen die Personal- und Sachkosten automatisch ermittelt.

### **5. Kalkulationszinssätze**

5.1 Der Kalkulationszinssatz für die Ermittlung der Kapitalkosten für Büroausstattung sowie deren Unterhaltung im Rahmen der Ermittlung der Gebührenhöhe wird mit 5 % festgelegt.

5.2. Die Kalkulationszinssätze gemäß „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anlage zu VV zu § 7 LHO) betragen 5 % p. a. nominal und 2 % p. a. real.

Es wird gebeten, diesen Erlass allen mit der Ermittlung und der Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung bzw. den mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen befassten Stellen zuzuleiten und auf eine möglichst einheitliche Anwendung hinzuwirken.

In diesem Zusammenhang werden die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung als Anlage 4 beigelegt.

Der Gebührenerlass 2010 sowie die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung sowie für die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung sind unter dem Intranetportal der Landesregierung beim Finanzministerium <http://cms.cn.mv-regierung.de/fm> und [www.fm.mv-regierung.de](http://www.fm.mv-regierung.de) abzurufen.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

**Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kostensätze je Besoldungs-,  
und Entgeltgruppe sowie je Laufbahngruppe zur Ermittlung von Verwaltungs-  
und Benutzungsgebühren**

Anlage 1

Basis: Personalausgaben für 2010/2011 (mit angenommenen Tarifierhöhungen) und Zahlfallanalyse per Oktober 2009

BesGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben	Versorgungs- zuschlag	Personal- nebenkosten	durchschnittliche Personalkosten		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink.	
	2010/2011	20% v. Spalte 2	Pauschale	Summe Sp.2+3+4		Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Beamte</b>							
BesO							
B10	130.300	26.060	2.437	158.797	102,85	206.436	133,70
B9	112.900	22.580	2.437	137.917	89,32	179.292	116,12
B8	111.700	22.340	2.437	136.477	88,39	177.420	114,91
B6	96.100	19.220	2.437	117.757	76,27	153.084	99,15
B5	91.700	18.340	2.437	112.477	72,85	146.220	94,70
B4	76.000	15.200	2.365	93.565	61,23	121.635	79,60
B3	80.900	16.180	2.437	99.517	64,45	129.372	83,79
B2	78.700	15.740	2.437	96.877	62,74	125.940	81,57
SDV BesO B							
SDV B9	130.800	26.160	45	157.005	101,69	204.107	132,19
SDV B6	109.400	21.880	45	131.325	85,06	170.723	110,57
SDV B5	105.600	21.120	45	126.765	82,10	164.795	106,73
SDV B3							
SDV B2	88.400	17.680	45	106.125	68,73	137.963	89,35
BesO R							
R8	104.900	20.980	2.437	128.317	83,11	166.812	108,04
R6	96.000	19.200	2.437	117.637	76,19	152.928	99,05
R5	90.800	18.160	2.437	111.397	72,15	144.816	93,79
R4	84.800	16.960	2.437	104.197	67,49	135.456	87,73
R3	81.600	16.320	2.437	100.357	65,00	130.464	84,50
R2	72.200	14.440	2.437	89.077	57,69	115.800	75,00
R1	61.500	12.300	2.437	76.237	49,38	99.108	64,19
BesO A							
A16	72.100	14.420	2.437	88.957	57,61	115.644	74,90
A15	64.400	12.880	2.437	79.717	51,63	103.632	67,12
A14	56.200	11.240	2.437	69.877	45,26	90.840	58,83
A13 hD	50.600	10.120	2.437	63.157	40,90	82.104	53,18
<b>Durchschnitt höherer Dienst</b>				<b>80.244</b>	<b>51,97</b>	<b>104.317</b>	<b>67,56</b>
<b>Durchschnitt höherer Dienst (ohne Richter)</b>				<b>79.894</b>	<b>51,74</b>	<b>103.862</b>	<b>67,27</b>
A13 gD	53.300	10.660	2.437	66.397	43,00	86.316	55,90
A12	47.900	9.580	2.437	59.917	38,81	77.892	50,45
A11	43.600	8.720	2.437	54.757	35,46	71.184	46,10
A10	38.800	7.760	2.437	48.997	31,73	63.696	41,25
A9 gD	32.000	6.400	2.437	40.837	26,45	53.088	34,38
<b>Durchschnitt gehobener Dienst</b>				<b>53.403</b>	<b>34,59</b>	<b>69.424</b>	<b>44,96</b>
A9 mD	37.900	7.580	2.437	47.917	31,03	62.292	40,34
A8	33.100	6.620	2.437	42.157	27,30	54.804	35,49
A7	29.800	5.960	2.437	38.197	24,74	49.656	32,16
A6	26.300	5.260	2.437	33.997	22,02	44.196	28,62
<b>Durchschnitt mittlerer Dienst</b>				<b>43.466</b>	<b>28,15</b>	<b>56.506</b>	<b>36,60</b>
A5 eD	27.700	5.540	2.437	35.677	23,11	46.380	30,04
A4	26.400	5.280	2.437	34.117	22,10	44.352	28,73
A3	25.400	5.080	2.437	32.917	21,32	42.792	27,72
<b>Durchschnitt einfacher Dienst</b>				<b>35.119</b>	<b>22,75</b>	<b>45.655</b>	<b>29,57</b>
BesO C							
C4	83.200	16.640	2.437	102.277	66,24	132.960	86,11
C3	71.500	14.300	2.437	88.237	57,15	114.708	74,29
C2	62.900	12.580	2.437	77.917	50,46	101.292	65,60
C1	48.800	9.760	2.437	60.997	39,51	79.296	51,36
W2_W3_UNI	73.100	14.620	2.437	90.157	58,39	117.204	75,91
W2_W3_FH	62.200	12.440	2.437	77.077	49,92	100.200	64,90
W1	48.700	9.740	2.437	60.877	39,43	79.140	51,26

BesGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben 2010/2011	Versorgungs- zuschlag 20% v. Spalte 2	Personal- nebenkosten Pauschale	durchschnittliche Personalkosten Summe Sp.2+3+4		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink. Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Tarifbeschäftigte</b>							
<b>SDV BesO C</b>							
SDV C4	93.900		45	93.945	60,85	122.129	79,10
SDV C3	84.300		45	84.345	54,63	109.649	71,02
SDV C2	74.900		45	74.945	48,54	97.429	63,10
<b>SDVW2_W3 UNI</b>	67.200		45	67.245	43,55	87.419	56,62
<b>SDVW2_W3 FH</b>	65.600		45	65.645	42,52	85.339	55,27
SDVW1	54.100		45	54.145	35,07	70.389	45,59
E 15Ü	85.700		45	85.745	55,85	111.469	72,61
E 15	79.000		45	79.045	51,49	102.759	66,93
E 14	72.600		45	72.645	47,32	94.439	61,52
E 13Ü	67.000		45	67.045	43,67	87.159	56,77
E 13	66.200		45	66.245	43,15	86.119	56,10
<b>Durchschnitt höherer Dienst</b>				<b>69.896</b>	<b>45,51</b>	<b>90.865</b>	<b>59,17</b>
E 12	64.700		45	64.745	42,17	84.169	54,83
E 11	61.100		45	61.145	39,83	79.489	51,78
E 10	54.100		45	54.145	35,27	70.389	45,85
E 9	47.100		45	47.145	30,71	61.289	39,92
<b>Durchschnitt gehobener Dienst</b>				<b>53.413</b>	<b>34,79</b>	<b>69.437</b>	<b>45,23</b>
E 8	41.700		45	41.745	27,19	54.269	35,35
E 7	39.600		45	39.645	25,82	51.539	33,57
E 6	39.600		45	39.645	25,82	51.539	33,57
E 5	37.200		45	37.245	24,26	48.419	31,54
E 4	35.400		45	35.445	23,09	46.079	30,01
<b>Durchschnitt mittlerer Dienst</b>				<b>39.104</b>	<b>25,47</b>	<b>50.836</b>	<b>33,11</b>
E 3	32.300		45	32.345	21,07	42.049	27,39
E 2Ü	32.100		45	32.145	20,94	41.789	27,22
E 2	32.000		45	32.045	20,87	41.659	27,14
<b>Durchschnitt einfacher Dienst</b>				<b>32.227</b>	<b>20,99</b>	<b>41.895</b>	<b>27,29</b>
Pkw-per 4	56.400		45	56.445	36,73	73.379	47,75
Pkw-IV 4	51.900		45	51.945	33,80	67.529	43,94
Pkw-III 4	46.000		45	46.045	29,96	59.859	38,95
Pkw-II 4	42.800		45	42.845	27,88	55.699	36,24
Pkw-I 4	39.000		45	39.045	25,41	50.759	33,03
<b>Durchschnitt PKW-Fahrer</b>				<b>48.814</b>	<b>31,76</b>	<b>63.458</b>	<b>41,29</b>

**Personalkostensätze (einschließlich Personalgemeinkosten)  
für Laufbahngruppen und Kraftfahrer**

	EUR pro Std.
höherer Dienst	65,00
gehobener Dienst	46,00
mittlerer Dienst	36,00
einfacher Dienst	29,00
Kraftfahrer	42,00

## **Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung**

Bis zum Vorliegen landeseigener Basisdaten ist die Sachkostenpauschale des Bundes für einen Arbeitsplatz in der Bundesverwaltung anzuwenden.

Mit Erlass vom 12. Februar 2009 hat das Bundesministerium der Finanzen die Sachkostenpauschale einheitlich für einen Arbeitsplatz auf 11.920 € festgelegt. Eine gesonderte Pauschale für Bildschirmarbeitsplätze gibt es nicht mehr.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT Referat II A 3

TEL +49 (0) 30 18 682-16 36 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-26 17

E-MAIL IIA3@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 12. Februar 2009

- BETREFF
- 1. Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**
  - 2. Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**
  - 3. Kalkulationszinssätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

ANLAGEN 2

GZ **II A 3 - H 1012-10/07/0001**

DOK **2008/0547478**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anbei übersende ich die Übersichten über die

- Personalkostensätze für Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter, Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer des Bundes und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Bundes,
- Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes/Beschäftigten in der Bundesverwaltung.

Die Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Bundesverwaltung beträgt 11.920 €.

Die Personalkostensätze enthalten die Erhöhungen der Bezüge des Jahres 2008 einschließlich der Auswirkungen des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 sowie die Erhöhungen der Entgelte des Jahres 2008 aufgrund des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des

Bundes vom 31. März 2008. Die Personalnebenkosten sowie Teile der Sachkostenpauschale wurden auf der Grundlage der Ist-Ausgaben 2007 ermittelt.

Für Beamtinnen/Beamte des Bundes der Besoldungsgruppen A 10 und höher und für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Bundes der Entgeltgruppen 10 bis 15Ü in den neuen Bundesländern ist bis zum 31. März 2008 von durchschnittlichen Ostbezügen in Höhe von 92,5 v. H. gegenüber den Durchschnittsbezügen in den Übersichten über die Personalkostensätze 2008 auszugehen. Ab 1. April 2008 erfolgt keine Differenzierung mehr.


Die Kalkulationszinssätze gemäß „Arbeitsanleitung Einführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anhang zur VV-BHO § 7) betragen 2,2 % p. a. real und 3,3 % p. a. nominal.

Für Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei längerfristigen Maßnahmen sollen die Zinssätze für gleiche Laufzeiten und Stichtage zugrunde gelegt werden. Diese Zinssätze können dem Internet-Angebot der Deutschen Bundesbank entnommen werden ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) → Statistik → Aktuelle Zahlen → Zinsen und Renditen → Tägliche Zinsstruktur am Rentenmarkt [Schätzwerte]).

Ich bitte, die Übersichten nebst Erläuterungen sowie die Kalkulationszinssätze allen mit Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen befassten Stellen - insbesondere auch den nachgeordneten Bundesbehörden - zuzuleiten und zugleich auf eine möglichst einheitliche Anwendung der Personalkostensätze (ohne Soldatinnen/Soldaten und Auswärtiges Amt) und der Sachkostenpauschale hinzuwirken.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen werden die Personalkostensätze unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht und sind über den Suchbegriff „Personalkostensätze“ zu finden.

Im Auftrag



Schröder

## Personalkostensätze für

### Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

#### I. Erläuterungen

##### Vorbemerkungen

Bei Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen kommt der Ermittlung der Personalkosten besondere Bedeutung zu, da sie in der Regel einen hohen Anteil an den Gesamtkosten darstellen. Ihre Erfassung und Berechnung ist allerdings oft mit großem Erhebungs- und Berechnungsaufwand verbunden. Soweit im Einzelfall nicht eine besondere Kostenberechnung geboten ist, sollen deshalb die nachfolgenden Durchschnittskosten zugrunde gelegt werden. Sie schließen die durchschnittlichen Dienstbezüge, einen Versorgungszuschlag bzw. Zuschlag für Sozial- und ggf. Zusatzversicherung sowie pauschalisierte Zuschlagssätze für Personalneben- und sonstige Personalgemeinkosten ein.

Die in den vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen erstellten Übersichten enthaltenen Kostensätze sind Mittelwerte, berechnet aus den jeweiligen Ist-Ausgaben des Bundeshaushalts. Da die Ergebnisse von Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unabhängig von Zufälligkeiten sein sollen, genügen in der Regel die Durchschnitts- und Pauschalsätze den notwendigen Genauigkeitsanforderungen.

Von den Durchschnittssätzen sollte nur dann abgewichen werden, wenn sie spezifischen örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden oder die hier in pauschalisierten Sätzen erfassten Kosten als Einzelkosten ermittelbar und direkt zurechenbar sind.

Bei den Personalkostensätzen handelt es sich jedoch nicht um Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Bezug auf die jeweiligen Gesamtlebenseinkommen, sondern um regelmäßig aktualisierte Ist-Ausgaben des Bundeshaushalts. Die Personalkostensätze können deshalb nicht zur Beantwortung der Frage herangezogen werden, ob die Beschäftigung von Beamtinnen/Beamten oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für den Staat wirtschaftlicher ist. So ist auch bei dem 30-prozentigen Versorgungszuschlag für Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für Fälle der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (vgl. Textziffer 6.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BeamtVG) von einer Diskontierung der potentiellen Versorgungsleistungen, d.h. einer Berücksichtigung der späteren Versorgungsleistungen mit ihrem Bar- oder Gegenwartswert, der durch Abzinsung nach der Kapitalwertmethode ermittelt wird, abgesehen worden.

#### 1. Durchschnittsbezüge für Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/ des öffentlichen Dienstes

Getrennt für die obersten Bundesbehörden und die Behörden der nachgeordneten Bundesverwaltung (jeweils außer Soldatinnen/Soldaten) werden unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe sowie für Laufbahnen altersunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge werden errechnet aus

- den laufenden Bezügen (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen und vermögenswirksame Leistungen) des Erhebungsmonats,
- den nach den Zahlungsmerkmalen des Erhebungsmonats voraussichtlich zu zahlenden Sonderzahlungen.

#### 2. Versorgungszuschlag/Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Zusatzversorgung)

##### 2.1. Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richtern und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern

Die Versorgungsbezüge (einschließlich Nebenleistungen) werden durch einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der Durchschnittsdienstbezüge abgedeckt (Sp. 3 der entsprechenden Übersichten).

##### 2.2. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind in Sp. 3 der entsprechenden Übersichten jeweils die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung enthalten. Der durchschnittliche Jahresbetrag dieser Zuschläge wird aus den jeweiligen tatsächlich gezahlten Beiträgen des Erhebungsmonats ermittelt.

### 3. Personalnebenkosten

Zu den Personalnebenkosten (Sp. 4 der Übersichten) gehören Beihilfen, Fürsorgeleistungen, Unterstützungen, Ausgaben für die Unfallkasse des Bundes, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen.

### 4. Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen

Für Aufwandsentschädigungen (z.B. Dienstaufwandsentschädigung, Lehrentschädigung) sowie Zulagen und sonstige Leistungen, die einmalig bzw. auf besondere Nachweisung (z.B. Erschwerniszulagen) gezahlt werden, wurde kein durchschnittlicher Zuschlagssatz berechnet. Wegen der sehr unterschiedlichen Zahlungsvoraussetzungen und des nicht überschaubaren, ggf. zu berücksichtigenden Personenkreises sind derartige Entschädigungen und Leistungen jeweils nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Im Verhältnis zu den übrigen Personalkosten wird der Anteil dieser Kosten im allgemeinen gering sein. Deren Ermittlung sollte dennoch nicht vernachlässigt werden, da in Einzelfällen die Aufwandsentschädigungen und sonstigen Leistungen die Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchaus entscheidend beeinflussen können.

### 5. Sonstige Personalgemeinkosten

Hierunter sind die Personalkosten zu verstehen, die nicht als Einzelkosten erfassbar, sondern nur mit Hilfe bestimmter Schlüssel zu verteilen und zuzurechnen sind. Da eine verursachungsgerechte Zuordnung dieser Kosten in aller Regel schwierig ist und oft einen erheblichen Erhebungsaufwand erfordert, werden für die Bundesverwaltung die sonstigen Personalgemeinkosten pauschaliert.

Der Zuschlagssatz beträgt z.Z. 30 v.H. der durchschnittlichen Bezüge (Sp. 11 bis 13 der Übersichten).

Soweit dieser Zuschlagssatz den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden. Das gilt insbesondere auch für solche Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, an deren Ergebnisgenauigkeit besonders hohe Anforderungen gestellt werden müssen. (Für die Eintragung eigener Berechnungen stehen jeweils die freien Spalten 8 bis 10 der Übersichten zur Verfügung.)

Der Zuschlagssatz von 30 v.H. für die sonstigen Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein:

- Innerer Dienst (z.B. Schreibkräfte, Botendienst)
- Kosten der Leitung (Aufsichts- und Führungsfunktionen, jedoch keine politischen Funktionen).
- Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalangelegenheiten, Haushalt, Organisation).

Nachstehende Aufgabenbereiche sind bei der Berechnung des Zuschlagssatzes berücksichtigt worden:

- Allgemeine Verwaltung (sog. Z-Verwaltung), Hauptbüro
- Hausverwaltung, Boten- und Pfortnerdienst, Fernsprechdienste, Fernschreibdienste, Schriftgutverwaltung, Schriftgutherstellung, Fahrbereitschaft, Materialverwaltung, Vervielfältigungsstelle, Poststelle
- Haushaltsangelegenheiten, Zahlstelle
- Personalangelegenheiten einschließlich Bezügeberechnung, Ärztlicher und Sozialer Dienst, Aus- und Fortbildung (BaköV)
- Organisationsangelegenheiten einschließlich Prüfgruppen, Datenverarbeitung und Technische Dienste
- Personalvertretung
- Rechtsangelegenheiten, Beratung
- Bibliothek, Dokumentation, Statistik, Übersetzungsstellen.

In dem Zuschlagssatz von 30 v.H. sind insbesondere **nicht** enthalten:

Vertretungskosten, Kosten der Nachwuchsausbildung, Kosten für sonstige ressortübergreifende Verwaltungseinrichtungen und Kosten, die mit den Verwaltungsleistungen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen, zentral aber nicht erfassbar sind (z.B. Personalkosten für Dienstleistungen Dritter wie Fremdreinigung, Datenverarbeitung, Gutachtenerstellung u.a.).

Kosten für Leistungen Dritter stellen sich häufig undifferenziert als Sachkosten dar. Soweit solche Kosten in Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einfließen, sollte bedacht werden, inwieweit in den Fremdkosten enthaltene Personalkosten von Bedeutung sind und als solche ggf. eine besondere Berücksichtigung erfordern.

## 6. Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsstunden

Den Berechnungen der durchschnittlichen Personalkosten liegt die Jahresstundenzahl zugrunde, die durchschnittlich der tatsächlichen Leistungserbringung zugerechnet werden kann.

Für die Festlegung der durchschnittlichen Arbeitsstunden wurden die Angaben, die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) ermittelt (KGSt-Bericht Nr.2/2003 wurden, übernommen. Die Ausfälle durch Erkrankungen und Kuren basieren auf den Erhebungen des Bundesministeriums des Innern (vgl. „Krankenstand und Gesundheitsförderung in der unmittelbaren Bundesverwaltung - Erhebung 2007“).

Die Stundenzahlen wurden im Einzelnen wie folgt ermittelt:

### Berechnung der Arbeitsstunden

#### a) Beamtinnen/Beamte

Jahr			365 Tage
Abzüglich	Sonntage	52 Tage	
	Samstage	52 Tage	
	Feiertage	10 Tage	114 Tage
			<b>251 Tage</b>
abzüglich	Ausfälle durch Erkrankungen, Kuren	15,50 Tage	
	Urlaub u. ganztägige Dienstbefreiung	32,23 Tage	47,73 Tage
			<b>203,27 Tage</b>

Auf die Berücksichtigung der Ausnahmeregelung, wonach in besonderen Fällen auf Antrag die wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Std./Woche reduziert werden kann, wurde verzichtet.

Durchschnittliche Arbeitszeit: 41,0 Std./Woche = 492 Min. täglich

203,27 Tage	x	492 Min.	=	100.008,84	Minuten/Jahr
			=	1.666,81	Stunden/Jahr
			=	138,90	Stunden/Monat
gerundet			=	<b>139</b>	<b>Stunden/Monat</b>

**b) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer**

Jahr			365 Tage
Abzüglich	Sonntage	52 Tage	
	Samstage	52 Tage	
	Feiertage	10 Tage	114 Tage
			<b>251 Tage</b>
abzüglich	Ausfälle durch Erkrankungen, Kuren	16,76 Tage	
	Urlaub u. ganztägige Dienstbefreiung	32,23 Tage	48,99 Tage
			<b>202,01 Tage</b>

durchschnittliche Arbeitszeit: 39,0 Std./Woche = 468 Min. täglich

202,01 Tage	x	468 Min.	=	94.540,68	Minuten/Jahr
			=	1.575,68	Stunden/Jahr
			=	131,31	Stunden/Monat
gerundet			=	<b>131</b>	<b>Stunden/Monat</b>

## II. Übersichten

### Erläuterungen

Die Personalkostensätze in der Bundesverwaltung werden ohne Soldatinnen/Soldaten errechnet. Die Ermittlung erfolgt einschließlich der Personalgemeinkosten, jedoch ohne Sachkosten.

### Personalnebenkosten

Errechnet werden die Kosten pro Jahr je Beschäftigtem nach Ist-Ergebnis 2007, ohne Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger und 131er. Als Grundlage für die Aufteilung nach dem Beschäftigungsanteil werden die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zum jeweiligen Stichtag verwendet. Berücksichtigt sind Vollbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit im unmittelbaren öffentlichen Dienst (nur Verwaltung), ohne rechtlich unselbständige Wirtschaftsunternehmen zum Stand 30.06.2007.

Aufteilung nach Beschäftigtenanteilen:

	Beamten/Beamte, Richterinnen/Richter, Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer
Beihilfe (Gr. 441)	95 %	5 %
Fürsorgeleistungen, Unterstützungen (Gr. 443)	45,3 %	54,7 %
Zuschüsse für soziale Einrichtungen (Gr. 451)	45,3 %	54,7 %
Unfallkasse (Gr.452, nur Festtitel 452 02)	0 %	100 %
Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen (Gr. 453)	45,3 %	54,7 %

### Sonstige Personalgemeinkosten

Die sonstigen Personalgemeinkosten ergeben sich aus 30 % der Personalkostensätze, soweit sie für den vorgesehenen Anwendungsbereich der Personalkostensätze plausibel sind, ansonsten sind in Abwägung von Erhebungsaufwand und erforderlicher Genauigkeit eigene Pauschalermittlungen durchzuführen. Es sind weder Sachkosten noch Arbeitsplatzpauschale enthalten.



II. Übersicht über die Personalkostensätze 2008 für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen  
Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte (Oberste Bundesbehörden)

Tabelle 1b  
Stand: 09/2008

Besoldungs- gruppe	Durch- schnittsbe- züge einschl. Sonder- zahlungen (in EUR)		Versorgungs- zuschlag (in EUR)		Personale- benkosten- (in EUR)		Durchschnittliche Personalkostensätze (in EUR)				Durchschnittliche Personalkostensätze einschl. sonstiger Personalgemeinkosten (in EUR)				
	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Summe Sp. 2 - 4)	(Sp. 5 / 12)	(Sp. 6 / 139)	(Sp. 5 +... % von Sp.2)	(Sp. 8 / 12)	(Sp. 9 / 139)	(Sp. 5 + 30% von Sp. 2)	(Sp. 11 / 12)	(Sp. 12 / 139)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
R 02	70 366	21 110	2 144	93 620	7 802	56,13							114 730	9 561	68,78
R 03	83 065	24 920	2 144	110 129	9 177	66,02							135 049	11 254	80,96
R 06	98 497	29 549	2 144	130 190	10 849	78,05							159 739	13 312	95,77
R 07	102 475	30 743	2 144	135 362	11 280	81,15							166 105	13 842	99,58
R 08	108 882	32 665	2 144	143 691	11 974	86,14							176 356	14 696	105,73
R 09	113 772	34 132	2 144	150 048	12 504	89,96							184 180	15 348	110,42
R 10	121 361	36 408	2 144	159 913	13 326	95,87							196 321	16 360	117,70
Richterinnen/ Richter, Staatsanwält- innen/Staats- anwälte	99 853	29 956	2 144	131 953	10 996	79,11							161 909	13 492	97,06

II. Übersichten über die Personalkostensätze 2008 für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen  
**Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes EG 1 - 15Ü (Oberste Bundesbehörden)**

Tabelle 1c

Stand: 08/2008

Entgelt- gruppe	Durchschnitts- bezüge einschl. Jahresson- derzahlung (in EUR)		Sozial- und Zusatzver- sicherung (Arbeitgeber- anteil) (in EUR)		Personal- neben- kosten (in EUR) (Pausch- betrag)		Durchschnittliche Personalkosten (in EUR)				Durchschnittliche Personalkosten einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten (in EUR)						
	Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	(Sp. 5 + 30 % von Sp. 2)	(Sp. 8 / 12)	(Sp. 9 / 131)	(Sp. 11 / 12)	(Sp. 12 / 131)
1	18 231	4 231	967	23 429	1 952	14,90	8	9	10	11	12	13					
2	26 646	7 275	967	34 888	2 907	22,19				28 898	2 408	18,38					
02Ü	26 999	6 875	967	34 841	2 903	22,16				42 862	3 574	27,28					
3	26 502	7 106	967	34 575	2 881	21,99				42 941	3 578	27,31					
4	28 025	7 727	967	36 719	3 060	23,36				42 526	3 544	27,05					
Summe 1 - 4	26 469	7 105	967	34 541	2 878	21,97				45 127	3 761	28,71					
5	29 590	7 706	967	38 263	3 189	24,34				42 482	3 540	27,02					
6	32 000	8 600	967	41 567	3 464	26,44				47 140	3 928	29,98					
7	33 245	9 093	967	43 305	3 609	27,55				51 167	4 264	32,55					
8	34 469	9 337	967	44 773	3 731	28,48				53 279	4 440	33,89					
Summe 5 - 9	32 026	8 567	967	41 560	3 463	26,44				55 114	4 593	35,06					
9	38 456	10 397	967	49 820	4 152	31,69				51 168	4 264	32,55					
10	44 836	10 645	967	56 448	4 704	35,91				61 357	5 113	39,03					
11	49 734	10 853	967	61 554	5 130	39,16				69 899	5 825	44,47					
12	54 923	10 910	967	66 800	5 567	42,50				76 474	6 373	48,65					
Summe 9 - 12	43 662	10 578	967	55 207	4 601	35,12				83 277	6 940	52,98					
13	44 351	10 125	967	55 443	4 620	35,27				68 306	5 692	43,45					
14	56 216	10 448	967	67 631	5 636	43,02				68 748	5 729	43,73					
15	66 445	10 964	967	78 376	6 531	49,85				84 496	7 041	53,75					
15Ü	77 283	11 108	967	89 358	7 447	56,85				98 310	8 193	62,54					
Summe 13 - 15Ü	55 433	10 485	967	66 885	5 574	42,55				112 543	9 379	71,60					
										83 515	6 960	53,13					



II. Übersicht über die Personalkostensätze 2008 für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen  
**Beamtinnen/Beamte (Nachgeordnete Bundesbehörden)**

Tabelle 2a  
 Stand: 09/2008

Besoldungs- gruppe	Durchschnitts- sätze einschl. Sonder- zahlungen (in EUR)		Versorgungs- zuschlag (in EUR)		Personalne- benkosten- (in EUR)		Durchschnittliche Personalkostensätze (in EUR)			Durchschnittliche Personalkostensätze einschl. sonstiger Personalgemeinkosten (in EUR)					
	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	(Summe Sp. 2 - 4)	(Sp. 5 / 12)	(Sp. 6 / 139)	(Sp. 5 + ... % von Sp.2)	(Sp. 8 / 12)	(Sp. 9 / 139)	(Sp. 5 + 30% von Sp. 2)	(Sp. 11 / 12)	(Sp. 12 / 139)
	2	3	4	5	6	7	Jahr	Monat	Stunde	Jahr	Monat	Stunde	Jahr	Monat	Stunde
1															
A 13	48 389	14 517	2 144	65 050	5 421	39,00							79 567	6 631	47,71
A 14	54 749	16 425	2 144	73 318	6 110	43,96							89 743	7 479	53,81
A 14 S	55 615	16 685	2 144	74 444	6 204	44,63							91 129	7 594	54,63
A 15	62 931	18 879	2 144	83 954	6 996	50,33							102 833	8 569	61,65
A 16	70 825	21 248	2 144	94 217	7 851	56,48							115 465	9 622	69,22
B 01	64 997	19 499	2 144	86 640	7 220	51,94							106 139	8 845	63,63
B 02	75 634	22 690	2 144	100 468	8 372	60,23							123 158	10 263	73,83
B 03	80 227	24 068	2 144	106 439	8 870	63,81							130 507	10 876	78,24
B 04	84 415	25 325	2 144	111 884	9 324	67,08							137 209	11 434	82,26
B 05	85 872	25 762	2 144	113 778	9 482	68,22							139 540	11 628	83,65
B 06	94 470	28 341	2 144	124 955	10 413	74,91							153 296	12 775	91,91
B 07	98 761	29 628	2 144	130 533	10 878	78,26							160 161	13 347	96,02
B 08	105 733	31 720	2 144	139 597	11 633	83,69							171 317	14 276	102,71
B 09	110 355	33 107	2 144	145 606	12 134	87,29							178 713	14 893	107,14
B 10	130 623	39 187	2 144	171 954	14 330	103,09							211 141	17 595	126,58
höherer Dienst	58 388	17 516	2 144	78 048	6 504	46,79							95 564	7 964	57,29

II. Übersicht über die Personalkostensätze 2008 für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen  
Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer  
(Nachgeordnete Bundesbehörden)

Tabelle 2b

Besoldungs- gruppe	Durchschnittsbe- züge einschl. Sonder- zahlungen (in EUR)		Versorgungs- zuschlag (in EUR)		Personalne- benkosten- (in EUR)		Durchschnittliche Personalkostensätze (in EUR)			Durchschnittliche Personalkostensätze einschl. sonstiger Personalgemeinkosten (in EUR)			Durchschnittliche Personalkostensätze einschl. sonstiger Personalgemeinkosten (in EUR)					
	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	11	12	13	11	12	13
1																		
R 02	71 825	21 548	2 144	95 517	7 960	57,27							117 065	9 755	70,18			
R 03	79 482	23 845	2 144	105 471	8 789	63,23							129 316	10 776	77,53			
R 04	84 432	25 330	2 144	111 906	9 326	67,09							137 236	11 436	82,27			
R 06	92 102	27 631	2 144	121 877	10 156	73,06							149 508	12 459	89,63			
R 08	105 434	31 630	2 144	139 208	11 601	83,46							170 838	14 237	102,42			
Richterinnen/ Richter und Staatsanwäl- tinnen/Staatsanwälte	74 330	22 299	2 144	98 773	8 231	59,22							121 072	10 089	72,58			
C 02	64 080	19 224	2 144	85 448	7 121	51,23							104 672	8 723	62,76			
C 03	68 889	20 667	2 144	91 700	7 642	54,98							112 367	9 364	67,37			
Hochschul- lehrerinnen/ Hochschullehrer	66 120	19 836	2 144	88 100	7 342	52,82							107 936	8 995	64,71			
BBesO C																		
W 02	51 837	15 551	2 144	69 532	5 794	41,68							85 083	7 090	51,01			
W 03	62 051	18 615	2 144	82 810	6 901	49,65							101 425	8 452	60,81			
Hochschul- lehrerinnen/ Hochschullehrer	54 755	16 427	2 144	73 326	6 111	43,96							89 753	7 479	53,81			
BBesO W																		

Stand: 09/2008

II. Übersichten über die Personalkostensätze 2008 für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen  
**Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes EG 1 - 15Ü (Nachgeordnete Bundesbehörden)**

Tabelle 2c

Stand: 08/2008

Entgelt- gruppe	Durchschnitts- bezüge einschl. Jahresson- derzahlung (in EUR)			Sozial- und Zusatz- versi- cherung (Arbeit- geber- anteil) (in EUR)			Personal- neben- kosten (in EUR) (Pausch- betrag)			Durchschnittliche Personalkosten (in EUR)			Durchschnittliche Personalkosten einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten (in EUR)			Durchschnittliche Personalkosten einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten (in EUR)									
	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr						
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	8	9	10	11	12	13	8	9	10	11	12	13	
1	17 775	4 893	967	23 635	1 970	15,04	28 968					28 968							28 968						
2	25 918	6 907	967	33 792	2 816	21,50	41 567					41 567							41 567						
02Ü	26 144	7 336	967	34 447	2 871	21,92	42 290					42 290							42 290						
3	26 296	7 026	967	34 289	2 857	21,81	42 178					42 178							42 178						
4	28 175	7 801	967	36 943	3 079	23,50	45 396					45 396							45 396						
04A	31 916	8 989	967	41 872	3 489	26,63	51 447					51 447							51 447						
Summe 1 - 4	26 315	7 050	967	34 332	2 861	21,84	42 227					42 227							42 227						
5	29 118	7 906	967	37 991	3 166	24,17	46 726					46 726							46 726						
6	31 435	8 575	967	40 977	3 415	26,07	50 408					50 408							50 408						
7	33 227	9 885	967	44 079	3 673	28,04	54 047					54 047							54 047						
07A	32 094	8 959	967	42 020	3 502	26,73	51 648					51 648							51 648						
8	33 687	9 383	967	44 037	3 670	28,02	54 143					54 143							54 143						
08A	28 515	7 703	967	37 185	3 099	23,66	45 740					45 740							45 740						
08A	34 702	9 599	967	45 268	3 772	28,79	55 679					55 679							55 679						
09A	36 226	10 034	967	47 227	3 936	30,05	58 095					58 095							58 095						
09B	38 186	10 690	967	49 843	4 154	31,71	61 299					61 299							61 299						
09C	41 891	11 697	967	54 555	4 546	34,70	67 122					67 122							67 122						
09D	42 784	11 978	967	55 729	4 644	35,45	68 564					68 564							68 564						
Summe 5 - 9	30 943	8 501	967	40 411	3 368	25,71	49 694					49 694							49 694						

Bemerkung:  
 Die Entgeltgruppen mit dem Zusatz A, B, C und D betreffen nur die Bundeswehr (Bereich: Krankenhäuser).

II. Übersichten über die Personalkostensätze 2008 für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen  
**Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes EG 1 - 15Ü (Nachgeordnete Bundesbehörden)**

Tabelle 2c

Stand: 08/2008

Entgelt- gruppe	Durchschnittsbezüge einschl. Jahressonderzahlung (in EUR)			Sozial- und Zusatzversicherung (Arbeitgeberanteil) (in EUR)			Personalkosten nebenkosten (in EUR) (Pauschbetrag)			Durchschnittliche Personalkosten (in EUR)			Durchschnittliche Personalkosten einschließlich sonstiger Personalkosten (in EUR)			Durchschnittliche Personalkosten einschließlich sonstiger Personalkosten (in EUR)		
	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	11	12	13	11	12	13
9	38 142	10 214	967	49 323	4 110	31,37	49 323	4 110	31,37	60 766	5 064	38,66	60 766	5 064	38,66	60 766	5 064	38,66
10	42 490	10 921	967	54 378	4 532	34,60	54 378	4 532	34,60	67 125	5 594	42,70	67 125	5 594	42,70	67 125	5 594	42,70
10A	43 775	12 116	967	56 858	4 738	36,17	56 858	4 738	36,17	69 991	5 833	44,53	69 991	5 833	44,53	69 991	5 833	44,53
11	47 337	11 199	967	59 503	4 959	37,85	59 503	4 959	37,85	73 704	6 142	46,89	73 704	6 142	46,89	73 704	6 142	46,89
11A	50 846	13 297	967	65 110	5 426	41,42	65 110	5 426	41,42	80 364	6 697	51,12	80 364	6 697	51,12	80 364	6 697	51,12
12	53 411	11 195	967	65 573	5 464	41,71	65 573	5 464	41,71	81 596	6 800	51,91	81 596	6 800	51,91	81 596	6 800	51,91
Summe 9 - 12	41 946	10 581	967	53 494	4 458	34,03	53 494	4 458	34,03	66 078	5 507	42,04	66 078	5 507	42,04	66 078	5 507	42,04
13	43 542	10 220	967	54 729	4 561	34,82	54 729	4 561	34,82	67 792	5 649	43,12	67 792	5 649	43,12	67 792	5 649	43,12
14	55 637	11 128	967	67 732	5 644	43,08	67 732	5 644	43,08	84 423	7 035	53,70	84 423	7 035	53,70	84 423	7 035	53,70
15	64 612	10 996	967	76 575	6 381	48,71	76 575	6 381	48,71	95 959	7 997	61,05	95 959	7 997	61,05	95 959	7 997	61,05
15Ü	75 358	12 247	967	88 572	7 381	56,34	88 572	7 381	56,34	111 179	9 265	70,73	111 179	9 265	70,73	111 179	9 265	70,73
Summe 13 - 15Ü	52 357	10 813	967	64 137	5 345	40,80	64 137	5 345	40,80	79 844	6 654	50,79	79 844	6 654	50,79	79 844	6 654	50,79

Bemerkung:  
 Die Entgeltgruppe mit dem Zusatz A betrifft nur die Bundeswehr (Bereich: Krankenhäuser).

## Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Bei der Ermittlung der Sachkostenpauschale wurde wegen des nicht zu vertretenden hohen Arbeitsaufwandes von einer bereichsspezifischen Berechnung der Kosten für die unterschiedlichen Arbeitsplätze in der Bundesverwaltung abgesehen und ein Durchschnittswert für oberste und nachgeordnete Bundesbehörden aus entsprechenden Ist-Ausgaben des Bundeshaushalts abgeleitet, soweit dies im Einzelnen möglich war. Die Sachkostenpauschale kann daher nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die im Rahmen der Durchschnittsberechnung getroffenen Annahmen auch für den jeweiligen Anwendungsbereich zutreffend erscheinen. Der Pauschalsatz umfasst die Kosten der Ausstattung eines durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatzes sowie die sonstigen Sachgemeinkosten in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Soweit Arbeitsplätze mit Spezialausstattung betrachtet werden, sind auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Die Pauschale für die Sachkosten eines Standardarbeitsplatzes (Bildschirmarbeitsplatz) in der Bundesverwaltung beträgt z.Z. 11.920 €, worin 10.160 € für die unmittelbar dem Büroarbeitsplatz zurechenbaren Sachkosten (Raumkosten (Nr. 1) und laufende Sachkosten (Nr.2)) und 1.760 € für die sonstigen Sachgemeinkosten (Kapitalkosten (Nr. 3) und die sonstigen jährlichen Investitionskosten (Nr. 4)) enthalten sind. Bei der Beurteilung der Sachgemeinkosten ist zu berücksichtigen, dass bereits in den Personalkostentabellen ein Personalgemeinkostenanteil von 30 % der durchschnittlichen Bezüge eingearbeitet ist.

Der Pauschalbetrag, der sich aus Raumkosten (Nr. 1), laufenden Sachkosten (Nr. 2), Kapitalkosten für Büroausstattung einschließlich eines Zuschlages für deren Unterhaltung (Nr. 3) sowie sonstigen Investitionskosten (Nr. 4) der allgemeinen und inneren Verwaltung zusammensetzt, wurde im einzelnen wie folgt ermittelt (vgl. Tabelle).

### 1. Raumkosten

Den Raumkosten wurde eine durchschnittliche Größe eines normalen Arbeitsplatzes von 24 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Basis der Raumgrößenermittlung sind die Nettonutzflächen und die Zahl der Arbeitsplätze der Bundesministerien nach dem Stand 1984 (Bundestags-Drucks. 10/2645 vom 14. Dezember 1984). Aus der Division von Nettonutzfläche und Anzahl der Arbeitsplätze ergibt sich eine Durchschnittsfläche von 23,56 m<sup>2</sup> pro Arbeitsplatz. Der so ermittelte Durchschnittswert von rd. 24 m<sup>2</sup> liegt mit einer angenommenen Hauptnutzfläche von 16 m<sup>2</sup> und 8 m<sup>2</sup> Nebenfläche zwischen den Angaben für Höchstfläche der Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter und Referentinnen/Referenten (lfd. Nr. 3 und 4 der Anlage 1 zu Muster 13 der RBBau).

Ausgehend von einem Mietpreis von 17,50 €/m<sup>2</sup> für die Hauptnutzfläche und 9,37 €/m<sup>2</sup> für die kostengünstigeren Nebenflächen ergeben sich Raumkosten (kalkulatorische Miete) in Höhe von 4.260 € pro Jahr.

Hauptnutzfläche	16 m <sup>2</sup> x 17,50 €/m <sup>2</sup> x 12 Monate =	3360,00 € p.a.
Nebenfläche	8 m <sup>2</sup> x 9,37 €/m <sup>2</sup> x 12 Monate =	899,52 € p.a.
Raumkosten		= 4259,52 € p. a.

Mit dieser pauschalierten Festsetzung der Raumkosten (kalkulatorische Miete) sind die Kosten aus dem Bereich der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) sowie Teile der Kosten der Gruppen 518 (Mieten und Pachten) und 519 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) abgedeckt.

### 2. Laufende Sachkosten

Die laufenden Sachkosten werden aus den Ist-Ausgaben des Bundeshaushalts 2007 ermittelt. Sie umfassen:

- Geschäftsbedarf, usw. (Gruppe 511).
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen (Gruppe 514). Die Ist-Ausgaben der Gruppe 514 werden um die militärischen Ausgaben im Epl. 14 für Gemeinschaftsverpflegung, Betriebsstoff für die Bundeswehr und Arznei- und Verbandsmittel korrigiert.

- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Teile der Gruppe 517: Nur Ist-Ausgaben ziviler Bereich, daher Kürzung um 90 % der entsprechenden Ausgaben in Kapitel 1412).
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Teile der Gruppe 519: Nur geschätzte Ist-Ausgaben ziviler Bereich, daher Kürzung um 90 % der entsprechenden Ausgaben in Kapitel 1412; davon dann nur 20 %, da die laufenden Unterhaltsaufwendungen bei gemieteten und gepachteten Gebäuden u.ä. überwiegend durch den Ansatz der kalkulatorischen Miete [Raumkosten, vgl. Ziffer 1] abgedeckt sind).
- Kosten für die Informationstechnik (Tgr. 55, Gruppen 518, 525 und 532).

Ein Abschlag für die in der Gruppe 517 enthaltenen anteiligen Personalkosten bei Fremdaufträgen wurde nicht vorgenommen, da sie sich für die auftragerteilende Behörde wie ein Sachmitteleinsatz darstellen.

Sonstige laufende Sachkosten der Obergruppen 51-54 (z.B. Reisekosten) sind wegen der starken Schwankungsbreiten bei den einzelnen Behörden nicht berücksichtigt und müssen ggf. hinzugerechnet werden.

Bei der Berechnung der Kosten je Arbeitsplatz/Beschäftigtem wurde die Zahl der Vollzeitbeschäftigten sowie der Teilzeitbeschäftigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten zugrunde gelegt und hiervon ein geschätzter Anteil von Beschäftigten ohne Büroarbeitsplatz (Außendienst) abgezogen. Die Berechnung ergibt laufende Sachkosten je Arbeitsplatz in Höhe von gerundet 5.900 €, worin 5.310 € unmittelbar zurechenbare Sachkosten und 590 € sonstige Gemeinkosten enthalten sind.

### **3. Kapitalkosten für Büroausstattung sowie Zuschlag für deren Unterhaltung**

Die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten einer Büroausstattung ergeben sich aus den Mittelwerten der Höchstpreise für die Büroausstattung für Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter und Referentinnen/Referenten (vgl. Aufstellungs-rundschreiben zum Haushalt 2007 vom 6. März 2006). Die hierfür in den Gruppen 511 und 812 enthaltenen Ist-Ausgaben können nicht herausgerechnet werden. Den Kapitalkosten sind noch Aufwendungen für die Unterhaltung der Büroausstattung zuzuschlagen.

Bei der Ermittlung der Kapitalkosten für Büroausstattung werden folgende Annahmen und Werte zugrunde gelegt:

- Mittel der Richtwerte für die Büroausstattung für Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter und Referentinnen/Referenten:
  - 3.300 €
- Nutzungsdauer: 15 Jahre
- kalkulatorische Verzinsung: 6 %
- Zuschlagssatz für die Unterhaltung der Büroausstattung: 5 %

Die Berechnung ergibt Kapitalkosten für die Büroausstattung einschließlich Zuschlag für deren Unterhaltung in Höhe von 330 €.

### **4. Sonstige jährliche Investitionskosten**

Um die mit der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung verbundenen Ermittlungsprobleme zu vermeiden und um den Fortschreibungsaufwand möglichst gering zu halten, wurde eine Ableitung aus den durchschnittlichen Ist-Ausgaben des Haushalts für vertretbar gehalten. Für Ersatz-/Neuinvestitionen an beweglichen Sachen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für sonstige Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände der Gruppe 511 (ohne die in Nr. 3 verrechneten Kosten der Büroausstattung) wird ein Anteil von 50 % der Ist-Ausgaben der Gruppen 811, 812 je Beschäftigtem (gewichteter Durchschnitt der letzten fünf Jahre) zugrunde gelegt; hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 1.430 €.

**Sachkostenpauschale je Beschäftigtem/Arbeitsplatz 2008<sup>1)</sup>**

Bezeichnung	gerundete Beträge pro Beschäftigtem in € p.a.
1. Raumkosten	4.260
2. laufende Sachkosten	5.900
3. Kapitalkosten für Büroausstattung sowie Zuschlag für deren Unterhaltung	330
4. Sonstige jährliche Investitionskosten	1.430
<b>Summe</b>	<b>11.920</b>

<sup>1)</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6: unmittelbarer öffentlicher Dienst (Bund ohne Bahn und Post): nur Verwaltung ohne rechtlich unselbständige Wirtschaftsunternehmen, ohne Soldatinnen/Soldaten): Vollzeitbeschäftigte sowie Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten (Teilzeitbeschäftigt T 1) abzüglich eines geschätzten Anteils von Beschäftigten ohne Büroarbeitsplatz (Außendienst) von rd. 30.000.

Beispiel für

## Gebührenberechnung

alle angegebenen Werte auf der Grundlage des Gebührenerlasses FM 2010

Anlage 3

**Arbeitshinweis:**

in die gelben Felder bitte entsprechende Einträge vornehmen  
hellblaue Felder werden automatisch berechnet

Nr.	Bezeichnung der Tarifstelle

### 1. Berechnung des Personalkostenanteils

(an Stelle der Laufbahngruppen können auch konkrete Besoldung-bzw. Entgeltgruppen angegeben werden)

Laufbahngruppe	Kostensatz je Stunde in €
höherer Dienst	65,00 €
gehobener Dienst	46,00 €
mittlerer Dienst	36,00 €
einfacher Dienst	29,00 €
Kraftfahrer	42,00 €
<b>insgesamt</b>	

Bearbeitungsdauer in Stunden	
mindestens	höchstens
1	1
0,5	1,5
1,5	2,5

Personalkostenanteil in der Tarifstelle	
mindestens	höchstens
65,00 €	65,00 €
- €	- €
18,00 €	54,00 €
- €	- €
- €	- €
<b>83,00 €</b>	<b>119,00 €</b>

### 2. Berechnung des Sachkostenanteils

**Mindestsachkosten**

= Sachkostenpauschale \* Mindestbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden

**Höchstsachkosten**

= Sachkostenpauschale \* Höchstbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden

Sachkostenpauschale  für einen Arbeitsplatz

Jahresarbeitsstunden bei Berechnung nach Laufbahngruppen	
pro Jahr	pro Jahr
höherer Dienst	1.541,0
gehobener Dienst	1.542,0
mittlerer Dienst	1.541,0
einfacher Dienst	1.539,0

Bearbeitungsdauer in Stunden	
mindestens	höchstens
1,0	1,0
0,5	1,5

Sachkostenanteil in der Tarifstelle	
mindestens	höchstens
7,74 €	7,74 €
- €	- €
3,87 €	11,60 €
- €	- €

Jahresarbeitsstunden bei Berechnung von Sonstigen	
Beamte und Arbeitnehmer mit Sonderdienstverträgen	1.544,0
Tarifbeschäftigte	1.535,0
Kraftfahrer	1.537,0

### 3. Ermittlung der Gebühr

#### 3.1. Kostenspanne

mindestens = Mindestpersonalkosten + Mindestsachkosten  
 höchstens = Höchstpersonalkosten + Höchstsachkosten

#### 3.2. Festlegung der Gebühr

einheitliche Gebühr  
 Gebührenschanne

hier bitte Gebühr eintragen

von..... € bis.....€

Bearbeitungsdauer in Stunden	
mindestens	höchstens
1,5	2,5

mathematisch gerundet

Sachkostenanteil in der Tarifstelle	
mindestens	höchstens
- €	- €
- €	- €
- €	- €
11,60 €	19,34 €
12 €	19 €

Kostenspanne	
mindestens	höchstens
95 €	138 €

festgelegte Gebühr	
92 €	135 €

#### 3.3. Ermittlung des Kostendeckungsgrades

#### 4. Begründung bei Abweichung von 100 %

Kostendeckungsgrad	
97%	98%

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
- 260 -

Schwerin, 15.Dezember 2009

### **Verfahrensrichtlinien**

#### ***zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung***

##### **Vorbemerkung**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung seiner Behörden sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes.

Die Ressorts werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes aufgefordert, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach jährlich anzupassen. Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) gilt uneingeschränkt auch für den Gebührensektor. Deshalb sind die gebührenpflichtigen Leistungen auch so kostengünstig wie möglich zu erbringen.

Die Grundsätze der Kostenermittlung sind in §§ 3 und 24 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Diese Verfahrensrichtlinien sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Ermittlung sowie der Überprüfung von Gebühren auf Kostendeckung gewährleisten.

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>I. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	3
2. Prüfaufträge	3
3. Geltungsbereich	3
<b>II. Kostenermittlung</b>	<b>3</b>
1. Kosten	3
1.1 Kostenbegriff	3
1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten	3
1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten	4
2. Verwaltungseinheit	4
3. Personalkosten	4
3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze	4
3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte	4
3.1.2 pauschalierte Stundensätze	5
3.2 Ermittlung des Personalbedarfs	5
3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile	6
4. Sachkosten	6
4.1 Arbeitsplatzkosten	6
4.1.1 Büroarbeitsplätze	6
4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze	6
4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter	7
4.3 Kosten der Informationstechnik	7
4.4 Sonstige Sachkosten	7
5. Kalkulatorische Kosten	7
5.1 Kalkulatorische Abschreibungen	7
5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	7
5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	8
5.1.3 Ausgangswert	8
5.1.4 Nutzungsdauer	8
5.1.5 Abschreibungsmethode	8
5.2 Kalkulatorische Zinsen	9
5.2.1 Zinssatz	9
5.2.2 Ausgangswert	9
5.2.3 Verzinsungsmethode	9
Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten	10

## I. Ausgangslage

### 1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Diese Richtlinien gelten für Gebühren nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366). Grundlage für die Kostenermittlung sind die §§ 3 und 24 dieses Gesetzes. Danach sind die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, die nach teilweise festgelegten Vorgaben zu ermitteln sind.

### 2. Prüfaufträge

Die Ressorts werden stets mit dem Haushaltsrunderlass aufgefordert, bei den Gebühren zu prüfen, inwieweit noch Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung geschaffen oder den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen.

Sämtliche Gebühren sind auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach jährlich anzupassen.

### 3. Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für die Ermittlung und Überprüfung von

- Verwaltungsgebühren (§ 2 Abs. 1 VwKostG M-V) und
- Benutzungsgebühren (§ 23 Abs. 1 VwKostG M-V).

## II. Kostenermittlung

### 1. Kosten

#### 1.1 Kostenbegriff

Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne (vgl. §§ 3 und 24 VwKostG M-V) sind der in Geld bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode zur Erstellung der betrieblichen Leistung. Kosten sind

- Personal- und Sachausgaben und
- kalkulatorische Kosten.

#### 1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten

Auf der Basis der nachstehenden Hinweise sind die Kosten zu ermitteln, die einer Verwaltungseinheit im Sinne von §§ 3 und 24 VwKostG M-V für die Erbringung der **gebührenpflichtigen** Leistungen im Haushaltsjahr (= Kalenderjahr; vgl. § 4 LHO) entstehen. Dazu zählen auch die Leistungen, für die Gebühren nach § 19 VwKostG M-V erlassen werden oder für die die Festsetzung von Gebühren nach § 6 VwKostG M-V unterbleibt. Außerdem sind die Kosten zu berücksichtigen, die als besondere Auslagen im Sinne von § 10 (Auslagen) VwKostG M-V geltend zu machen sind.

### 1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

Bei der Kostenermittlung sind folgende Kosten **nicht** zu berücksichtigen:

- Kosten, die nicht gebührenrelevant sind (z. B. für Kantinen),
- Kosten für nicht gebührenfähige Leistungen (z. B. Rechts- oder Fachaufsicht, Leistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Polizei),
- Kosten für gebührenfreie bzw. –ermäßigte Leistungen in Fällen, in denen
  - sachliche oder persönliche Gebührenfreiheiten normiert sind (§§ 7 und 8 VwKostG M-V),
  - Gebührenermäßigungen normiert sind,
- Kosten für Leistungen, die gegenüber anderen Behörden erbracht werden und für die eine Erstattung nach § 61 LHO nicht vorgesehen ist (z. B. Abgabe topographischer Karten durch das Landesamt für innere Verwaltung M-V gemäß Ziffer 3.17 Bewirtschaftungserlass 2010).

Eine Berücksichtigung dieser Kosten bei der Ermittlung von Gebühren gegenüber Dritten, denen Einnahmen nicht gegenüberstehen, würde wegen einer geringeren Kostendeckung und einer evtl. dadurch veranlassten Gebührenerhöhung zu einer unzulässigen Belastung der Gebührenpflichtigen führen.

## 2. Verwaltungseinheit

Verwaltungseinheiten sind Aufgabenbereiche oder verschiedene Dienststellen einer Behörde oder auch verschiedener Behörden, die mit gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten beschäftigt sind, die fachlich zusammengehören.

Eine solche Verwaltungseinheit kann einer Organisationseinheit (siehe § 8, Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes M-V vom 12.11.1996) entsprechen, sich aus mehreren Organisationseinheiten oder aus Teilen einer oder mehrerer Organisationseinheiten zusammensetzen. Maßgeblich ist jedoch nicht die organisatorische, sondern die funktionelle Betrachtungsweise.

## 3. Personalkosten

### 3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze

Die bei der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Personalkosten - Jahrespauschalen und Stundensätze - werden vom Finanzministerium errechnet und durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

#### 3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte

Die Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte

enthalten:

- die jährlichen Dienstbezüge bzw. die jährliche Bruttodurchschnittsvergütung (jeweils ohne Kindergeld) einschließlich Urlaubsgeld, Zulagen und Weihnachtsgeld
- erwartete Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Umlage an die VBL/ZV,
- Personalnebenkosten (Beihilfe, Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld und Umzugskosten),
- für Beamte und Richter einen Versorgungszuschlag für Pensionsrückstellungen und Beihilfezahlungen an Pensionäre.

Den so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten wurde ein Personalgemeinkostenzuschlag von 30% hinzugerechnet.

Dieser Zuschlagsatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein:

- Kosten der Leitung (Aufsichts- und Führungsfunktion, jedoch keine politische Führung),
- Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalverwaltung, Haushalt, Organisation, Rechtsangelegenheiten),
- Innerer Dienst (z. B. Schreibkräfte, Botendienst, Poststelle).

Mit diesen Sätzen werden alle tatsächlich anfallenden sowie kalkulatorischen Personalkosten berücksichtigt. Soweit der o.a. Zuschlagssatz den konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

### 3.1.2 Pauschalierte Stundensätze

Bei einem Teil von Gebührentatbeständen ist es erforderlich, Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben. Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes ermittelt das Finanzministerium auf Basis der Jahrespauschalen (vgl. 3.1.1) pauschalierte Stundensätze für alle Laufbahngruppen sowie für Krafffahrer.

### 3.2 Ermittlung des Personalbedarfs

Bei der Ermittlung der Jahreskosten einer Verwaltungseinheit sind die mit fachlich zusammenhängenden, gebührenpflichtigen Leistungen unmittelbar Beschäftigten (auch Allgemeine Verwaltung, Innerer Dienst) einschließlich der Leitungskräfte sowie das mit der Erbringung der Leistungen in engem Zusammenhang stehende Hilfspersonal (z.B. Schreibkräfte) zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sind auch die Bediensteten anderer Behörden, soweit sie an der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, zu berücksichtigen.

Nicht zu erfassen ist dabei die politische Führung.

Basis für die Jahres-Personalkosten ist der voraussichtliche tatsächliche Personalbedarf zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen im jeweiligen Haushaltsjahr; der erforderliche Personalbedarf ist besonders kritisch zu prüfen. Aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht besetzbare Stellen dürfen nicht in die Kostenberechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sollen die fachlich zuständigen Dienststellen beteiligt werden.

### 3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile

In den Zeitbedarf für die gebührenpflichtigen Leistungen sind auch bereichsspezifische, nicht fallbezogene Arbeitszeitanteile einzubeziehen (z.B. erheblicher Aufwand für Arbeitsvor- und -nachbereitung, besondere Fortbildungsmaßnahmen), soweit sie für die Erbringung der Leistung notwendig sind.

## 4. Sachkosten

### 4.1 Arbeitsplatzkosten

Bei der Kostenermittlung sind die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

#### 4.1.1 Büroarbeitsplätze

Die Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz wird vom Finanzministerium durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

Büroarbeitsplatzkosten sind anteilig zu berücksichtigen soweit

- sich mehrere Bedienstete, die mit der vollen Personalkostenpauschale zu berücksichtigen sind, einen Büroarbeitsplatz teilen,
- sich mehrere Teilzeitbeschäftigte einen Büroarbeitsplatz teilen oder
- ein Büroarbeitsplatz nur von einem Teilzeitbeschäftigten genutzt wird.

Soweit im Einzelfall nicht alle in der Bekanntmachung enthaltenen Bestandteile der Büroarbeitsplatzpauschale zutreffen, sind nur die Teile in die Kostenberechnung einzubeziehen, die zutreffend sind.

Die Büroarbeitsplatzpauschalen schließen auch die normalen Post- und Fernmeldegebühren ein. Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten die Portokosten das übliche Maß wesentlich übersteigen (z. B. bei der Erteilung gebührenpflichtiger Massenauskünfte oder bei Postsendungen mit regelmäßig höherem Gewicht), sind diese Kosten zusätzlich zu erfassen.

#### 4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze

Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten auch andere Arbeitsplätze (z. B. Werkstätten, Labore) vorhanden und diese an gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, sind deren Kosten bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Die Kosten sind anhand der tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln.

#### 4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter unterhalb einer Wertgrenze von 410 EUR (netto) sind im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Sachkosten zu berücksichtigen; eine Berücksichtigung im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen unterbleibt.

#### 4.3 Kosten der Informationstechnik (IT)

So fern bei gebührenpflichtigen Leistungen Dienste für IT durch Dritte in Anspruch genommen werden, die nicht mit dem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag (vgl. Tz. 3.1.1) abgegolten sind, sind diese Kosten zu berücksichtigen.

#### 4.4 Sonstige Sachkosten

Die sonstigen, nicht von den Tz. 4.1 bis 4.3 erfassten laufenden oder einmaligen Sachkosten z. B. für

- Wartung und Instandhaltung von Maschinen und Gebäuden,
- sonstige Fach- und Betriebsausgaben

sind - soweit sie auf gebührenpflichtige Leistungen entfallen - zu schätzen. Grundlage dafür bilden die in den jeweiligen Kapiteln des Haushaltsplans bzw. -entwurfs für das zu prüfende Haushaltsjahr vorgesehenen sächlichen Ausgaben -Hauptgruppe 5-. Das gilt entsprechend für zentral veranschlagte Kosten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen; dies sind z.B. Zahlungen an private Unternehmer, derer sich die Behörden bei ihrer Amtshandlung oder Leistung regelmäßig bedienen. Kosten für nur sporadisch in Anspruch genommene Fremdleistungen, die als besondere Auslagen gesondert geltend gemacht werden können, sind hier - soweit möglich - ebenfalls zu erfassen.

### 5. Kalkulatorische Kosten

#### 5.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben.

##### 5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Abzuschreiben sind alle abnutzbaren unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgüter, die für die Leistungserstellung erforderlich (betriebsnotwendig) sind, die einem Werteverzehr unterliegen und deren Nutzungsdauer über eine Rechnungsperiode (= Kalenderjahr; vgl. Tz. 1.2) hinausgeht.

Das trifft zu z. B. auf

- Gebäude einschließlich wertverbessernder Instandsetzungen,
- Maschinen,
- Fahrzeuge,
- Betriebseinrichtungen.

Die Kosten des Büroarbeitsplatzes sind hier nicht zu erfassen, da sie bereits in der Büroarbeitsplatzpauschale (vgl. Tz. 4.1) berücksichtigt sind.

Bei der Ermittlung der Jahreskosten der gebührenpflichtigen Leistungen sind sämtliche für die Leistungserstellung notwendigen Wirtschaftsgüter mit einem Einzelwert über 410 EUR (netto) zu berücksichtigen. Das gilt auch für Altvermögen mit einem Restwert von mehr als 410 EUR (netto) je Wirtschaftsgut.

#### 5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Nicht abgeschrieben werden

- Gegenstände, die keiner Abnutzung unterliegen (Grund und Boden),
- Gegenstände mit einem Einzelwert bis 410 EUR (netto) (vgl. aber Tz. 4.2).

#### 5.1.3 Ausgangswert

Ausgangswert für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen gelten als Ausgangswerte die durch den BBL M-V ermittelten Normalherstellungskosten auf der Basis der Neubauwerte von 1936 (abrufbar aus dem IT-Liegenschaftsinformationssystem LINFOS beim BBL M-V).

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Gebäude bleiben unberücksichtigt, wenn die Büroarbeitsplatzpauschale angewendet wird, weil diese Kosten dort berücksichtigt sind.

#### 5.1.4 Nutzungsdauer

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer in Anlehnung an die jeweils gültigen Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums (zu erfragen im Finanzministerium, Steuerabteilung, Herrn Zillmer, Telefon 588 4336) zu bestimmen. Soweit besondere Verhältnisse vorliegen, sind die tatsächliche Nutzungsdauer und die daraus herzu leitenden Abschreibungssätze zu berücksichtigen.

#### 5.1.5 Abschreibungsmethode

Die Abschreibungsbeträge sind nach der zeitabhängigen linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

Dabei ist der Ausgangswert (vgl. Tz. 5.1.3) durch die Jahre der Gesamt-Nutzungsdauer (vgl. Tz. 5.1.4) zu dividieren.

Eine Abschreibung ist auch dann noch zulässig und geboten, wenn zwar die zugrunde gelegte Gesamt-Nutzungsdauer eines Anlagegutes bereits abgelaufen ist, das Anlagegut aber tatsächlich noch zur Leistungserstellung eingesetzt wird. In diesen Fällen ist der Ausgangswert durch die neue Gesamt-Nutzungsdauer zu dividieren. Der durch die Berücksichtigung der Nutzungsdauer entstandene Überschuss ist nicht auszugleichen.

### 5.2 Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Sie werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben; dies sind im gesamten Nutzungszeitraum eines abzuschreibenden Vermögensgegenstandes die halben

Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Eigenkapital des Verwaltungsträgers oder um Fremdkapital handelt.

Kalkulatorische Zinsen auf Gebäude bleiben unberücksichtigt, wenn die Büroarbeitsplatzpauschale angewendet wird, weil diese Kosten dort berücksichtigt sind.

Eine Verzinsung von Grund und Boden ist im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden könnte. Das ist immer dann der Fall, wenn Grundstücke (wie z. B. Parkplätze), die bisher zu gebührenpflichtigen Zwecken ganz oder teilweise verwendet wurden, durch Nutzungsänderung ausschließlich der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden könnten.

#### 5.2.1 Zinssatz

Das Finanzministerium gibt den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zinssatz durch Gebührenerlass bekannt.

#### 5.2.2 Ausgangswert

Ausgangswert für die Verzinsung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, bei Grundstücken der Verkehrswert.

#### 5.2.3 Verzinsungsmethode

Eine bestimmte Verzinsungsmethode schreibt das Verwaltungskostengesetz nicht vor.

Grundsätzlich sollte von der Methode der Durchschnittswertverzinsung Gebrauch gemacht werden. Dabei ist der halbe Anschaffungs- und Herstellungswert nach Tz. 5.2.2 mit dem jeweils geltenden Kalkulationszinssatz zu multiplizieren.

## Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten

### 1. ohne Restwert

Anschaffungskosten            5.000 EUR  
Nutzungsdauer                10 Jahre

Kalkulationszinssatz            5 v. H.

#### **Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)**

$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Abschreibung/Jahr}$

$\frac{5000 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 500 \text{ EUR Abschreibung/Jahr}$

#### **Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)**

$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz} = \text{kalkulatorische Zinsen/Jahr}$

$\frac{5.000 \text{ EUR}}{2} \times 5 \text{ v. H.} = 125 \text{ EUR/Jahr}$

### 2. mit Restwert

Anschaffungskosten            5.000 EUR  
Restwert                         500 EUR  
Nutzungsdauer                10 Jahre

Kalkulationszinssatz            5 v. H.

#### **Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)**

$\frac{\text{Anschaffungskosten} - \text{Restwert}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Abschreibung/Jahr}$

$\frac{5000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 450 \text{ EUR Abschreibung/Jahr}$

#### **Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)**

$\frac{\text{Anschaffungskosten} - \text{Restwert}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz} = \text{kalkulatorische Zinsen/Jahr}$

$\frac{4.500 \text{ EUR}}{2} \times 5 \text{ v. H.} = 112,50 \text{ EUR/Jahr}$